

Vorläufige Benutzungsordnung des Ochtmisser Sportverein 1983 e.V. für die Bewegungshalle und Sportanlage bei vereinsfremder Nutzung vom 15.11.2013

- (1) Aufgrund der möglichen Fremdnutzung der Bewegungshalle und des Vereinsgeländes hat der Vorstand des Ochtmisser Sportvereins in seiner Sitzung am 05.11.2013 folgende vorläufige Benutzungsordnung bei vereinsfremder Nutzung beschlossen.
- (2) Diese vorläufige Benutzungsordnung gilt solange, bis eine endgültige Benutzungsordnung durch die Mitgliederversammlung beschlossen wurde.

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Bewegungshalle und das Vereinsgelände kann auf Antrag auch für vereinsfremde Zwecke vergeben werden, soweit Belange des Vereins nicht entgegenstehen und die Bewegungshalle oder Anlage zur Durchführung der beabsichtigten Veranstaltung geeignet ist.
- (2) Vereinsmitglieder, Vereine, Verbände, Organisationen, Gruppen usw. der Ortschaft Ochtmissen (Anlage 1) werden bei der Vergabe bevorzugt.
- (3) Die Nutzungsüberlassung der Bewegungshalle oder der Anlage an politische Parteien und ihnen zuzurechnende Organisationen und Initiativen sowie zur Durchführung parteipolitischer Veranstaltungen ist ausgeschlossen.
- (4) Auf eine Fremdnutzung besteht auch für Vereinsmitglieder kein Anspruch
- (5) Über den Antrag entscheidet abschließend der Vorstand des Vereins.

§ 2 Nutzungszeiten

- (1) Die Nutzungszeit ist grundsätzlich bis 22.00 Uhr begrenzt; Ausnahmen hiervon bedürfen der Zustimmung des Vorstandes und sind mit der Beantragung der Nutzung zu begründen.

§ 3 Überlassung

- (1) Anträge auf Nutzung sind schriftlich zu stellen.
- (2) Für die Ausstellung der Genehmigung ist nach Entscheidung des Vorstandes über den Antrag der Geschäftsführer verantwortlich.
- (3) Eine Weitergabe der Benutzungsberechtigung oder eine Untervermietung ist nicht gestattet.
- (4) Die Überlassung der Bewegungshalle/Anlage durch den Verein schließt andere zu beschaffende Erlaubnisse und Genehmigungen nicht ein und entbindet nicht von der Anmeldepflicht aufgrund anderer Vorschriften.
- (5) Musikaufführungen sind nur zulässig, wenn die Mieterinnen und Mieter die Anmeldung bei der GEMA vorgenommen haben. Die GEMA-Gebühren sind von den Mieterinnen und Mietern zu tragen.
- (6) Es gelten die Vorschriften des Versammlungsrechts und des Brandschutzrechts in der jeweils gültigen Fassung für schulische Einrichtungen der Stadt Lüneburg.
- (7) Die Überlassung der Bewegungshalle/Anlage erfolgt ausschließlich unter dem Vorbehalt des jederzeitigen entschädigungslosen Widerrufs.

§ 4 Benutzungshinweise

- (1) Die Bewegungshalle/Anlage einschließlich ihres Zubehörs und ihrer Geräte werden in dem Zustand zur Verfügung gestellt, in dem sie sich befinden.
Eine Garantie für den ordnungsgemäßen Zustand wird vom Verein nicht übernommen.
Der Nutzer ist verpflichtet, die Räume, Anlagen und Einrichtungen jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit und den gewollten Zweck selbst oder durch seine Beauftragten zu prüfen; er/sie muss sicherstellen, dass mögliche schadhafte Geräte oder Anlagen nicht benutzt werden.
- (2) Die überlassenen Räume/Flächen dürfen nur für die genehmigte Zeit und zu dem in der Zulassung angeführten Zweck benutzt werden.
- (3) Bei Veranstaltungen mit Zuschauern ist die nach den Bestimmungen des Baurechts und des Versammlungsrechts festgelegte Besucherkapazität strikt einzuhalten.

- (4) Für den Zugang zu den Räumen erhält der Nutzer bei Bedarf einen Schlüssel, der nach Beendigung der Veranstaltung am nächsten Werktag zurückzugeben ist. Bei Verlust haftet der Nutzer für entstehende Folgekosten. Die Anfertigung von Zweitschlüsseln ist nicht gestattet.
- (5) Sollte die Anwesenheit von Personal des Vereins erforderlich sein, ist neben dem Nutzungsentgelt (§ 8) eine Entschädigung nach § 9 zu entrichten.
- (6) Sind öffentliche Einrichtungen, Vereine, Verbände etc. regelmäßige Benutzer, können mit ihnen Nutzungsverträge (Schlüsselgewalt) abgeschlossen werden, in denen die Überlassung der Schlüssel vereinbart wird.
- (7) Nach Beendigung der Veranstaltung sind die genutzten Räume/Flächen in den Zustand zu versetzen und zu hinterlassen, wie sie vorgefunden wurden.
Während der Nutzungszeit auftretende Schäden und Unfälle sind unverzüglich dem Verein mitzuteilen.
- (8) Gebäude und Anlagen einschließlich der Zugangswege sowie Einrichtungen sind schonend und sachgemäß zu behandeln bzw. zu benutzen.
- (9) Die Unterbringung vereinsfremder Geräte ist nur mit Zustimmung des Vereins zulässig.
- (10) Die Bewegungshalle darf nur mit sauberen Turn- oder Hallenschuhen betreten werden. Das Tragen von Sportschuhen mit schwarz färbenden Sohlen ist nicht gestattet.
- (11) Der Gebrauch von Wachs oder anderen Haftmitteln ist in der Bewegungshalle untersagt.
- (12) In allen Räumen des Sportparks ist das Rauchen untersagt.
- (13) Der Verzehr mitgebrachter Getränke ist untersagt. Ausnahme hiervon bilden alkoholfreie Getränke, die während Sportveranstaltungen/Training durch Sportler zu sich genommen werden.
- (14) Der Verzehr alkoholischer Getränke in den Sport- und Umkleieräumen sowie den Fluren ist verboten.
Ausnahmen hiervon bedürfen der Zustimmung des Vorstandes und sind mit der Beantragung der Nutzung zu begründen.
- (15) Die Bewirtschaftung erfolgt grundsätzlich durch den Pächter der Vereinsgaststätte.
Ausnahmen können vom Vorstand bei Veranstaltungen und privaten Feiern auf Antrag bewilligt werden.
- (16) Nutzern und Besuchern ist die Darstellung von rechtsextremistischem, antisemitischem oder anderweitig diskriminierendem Gedankengut verboten. Darunter fällt u.a. die Beleidigung von Personen aufgrund ihrer Herkunft, ihrer Hautfarbe, ihrer religiösen Überzeugung oder ihrer sexuellen Orientierung, das Tragen oder Mitführen entsprechender Symbole und Kleidungsstücke, deren Herstellung, Vertrieb oder Zielgruppe nach allgemein anerkannter Ansicht im extremistischen Feld anzusiedeln sind, das Mitführen entsprechender Materialien und deren Verbreitung. Ein Verstoß wird mit sofortigem Verweis und mit Hausverbot geahndet.

§ 5 Hausrecht und Aufsicht

- (1) Den Vertretern des Vereins und deren beauftragten Personen ist jederzeit Zutritt zu gewähren.
- (2) Der Vorstand des Vereins übt das Hausrecht aus; er wird bei Abwesenheit durch den Pächter der Vereinsgaststätte vertreten.
- (3) Bei Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften der Benutzungsordnung kann die weitere Nutzung untersagt werden.
- (4) Ausnahmen von den vorstehenden Bestimmungen sind nur mit Zustimmung des Vorstandes möglich.

§ 6 Haftung des Benutzers

- (1) Der Veranstalter oder Antragssteller haftet dem Verein für alle aus Anlass der Benutzung entstehenden Schäden.
- (2) Der Nutzer haftet für alle Schäden, die dem Verein an den überlassenen Einrichtungen, Räumen, Sportanlagen einschließlich Inventar, den Zugängen und an sonstigem Eigentum im Zeitraum der Gebrauchsüberlassung entstehen.
Der Verein wird in diesem Zusammenhang vom Nutzer von allen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten sowie der Besucher oder sonstiger Dritter freigestellt. Die Freistellung bezieht sich dabei nicht auf Schäden, die infolge Vorsatzes oder grober Fahrlässigkeit ' des Vereins eingetreten sind. Die Verantwortung des Nutzers bzw. der Nutzerin bleibt jedoch auch in diesen Fällen unberührt.
- (3) Der Nutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen den Verein und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen den Verein oder dessen Beauftragte.
- (4) Der Nutzer hat bei Vertragsabschluß nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, die auch Leitungswasserschäden mit Wiederherstellung zum Neuwert einschließt, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden. Auf Verlangen hat der Nutzer die Versicherungspolice vorzulegen sowie die Prämienzahlung nachzuweisen.
- (5) Für die Zerstörung, Beschädigung oder für das Abhandenkommen des in die Einrichtungen eingebrachten Privat- oder Vereinseigentums wird nicht gehaftet. Der Verein gewährt keinen Schadenersatz für die Beschädigung und den Verlust von Gegenständen, Kleidungsstücken, Geld und Wertsachen der Nutzer.
- (6) Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung des Vereins als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gem. § 836 BGB unberührt.

§ 7 Entgelt

- (1) Für die Überlassung der Bewegungshalle/Anlage für vereinsfremde Zwecke ist ein Entgelt zu entrichten.
- (2) Das Entgelt ist vor der Veranstaltung zu entrichten.
- (3) Die Überlassung der Bewegungshalle an in der Anlage 1 aufgeführte Einrichtungen, Vereine und Verbände ist entgeltfrei, es sei denn, es wird hierbei ein Entgelt durch die Nutzer erhoben. In diesem Fall ist das Entgelt gem. Gruppe C zu entrichten

§ 8 Berechnung des Entgelts

- (1) Für die Festsetzung des Entgelts werden folgende Nutzergruppen unterschieden:
 - **Gruppe A**
gewerbliche Unternehmungen, außerdem Vereine und Organisationen, deren Bestrebungen weder auf dem Gebiet des Bildungswesens liegen noch gemeinnützigen Zwecken dienen.
 - **Gruppe B**
Öffentliche Behörden oder Verwaltungsstellen, Vereine und Organisationen, deren Bestreben auf dem Gebiet des Bildungswesens liegen oder gemeinnützig sind.
 - **Gruppe C**
Vereinsmitglieder des OSV
 - **Gruppe D (entgeltfrei)**
Behörden, Vereine, Verbände, etc gem. Anlage 1

(2) Entgelt für:	Gruppe A	Gruppe B	Gruppe C
Bewegungshalle 1 – 4 Stunden	200,00 €	150,00 €	100,00 €
Bewegungshalle je weitere angefangene Stunde	40,00 €	30,00 €	20,00 €
Außensportanlage 1 - 4 Stunden	200,00 €	150,00 €	100,00 €
Außensportanlage je weitere angefangene Stunde	40,00 €	30,00 €	20,00 €
Vereinsheim / -gaststätte pauschal	200,00 €	150,00 €	100,00 €

§ 9 Ermäßigtes Entgelt

- (1) Der Vorstand ist ermächtigt, im Einzelfall je nach Charakter der Veranstaltung das Entgelt zu ermäßigen oder eine unentgeltliche Nutzung zu genehmigen.

§ 10 Sicherheitsleistung

- (1) Vor Benutzung der Bewegungshalle / Anlage ist ein Betrag von 100,00 € als Sicherheit zu übergeben. Dieser Betrag wird zurückgegeben, wenn nach Ende der Veranstaltung der ordnungsgemäße Zustand der Bewegungshalle / Anlage und ihrer Umgebung festgestellt wurde.
- (2) Über Ausnahmen hiervon entscheidet der Vorstand

§ 11 Nebenkosten

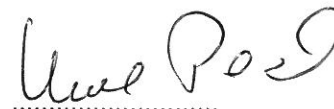
- (1) Mit dem Benutzungsentgelt gemäß § 8 sind folgende Nebenkosten abgegolten: Heizung, Energie, Reinigung und Wasser. Sollte eine Sonderreinigung erforderlich sein, hat der Mieter diese Kosten zu tragen. Die Entscheidung hierüber liegt beim Verein.
- (2) Ist die Anwesenheit von Personal des Vereins erforderlich, ist eine Entschädigung in Höhe von 20,00 € je angefangene Stunde zu zahlen. Die Abrechnung erfolgt anhand eines Stundennachweises, der vom Nutzer zu unterzeichnen ist.
- (3) Die Nutzung besonderer Einrichtungsgegenstände wie z.B. Projektoren, PC, Bestuhlung usw. kann gesondert in Rechnung gestellt werden.
- (4) Für die Reinigung der Bewegungshalle ist eine Pauschalbetrag in Höhe von 100,00 € zu leisten.
Sollten durch die Art der Verschmutzung höhere Reinigungskosten entstehen, sind diese durch den Nutzer zusätzlich zu tragen
Der Pauschalbetrag ist zusammen mit dem Entgelt vor der Veranstaltung zu entrichten
- (5) Zur Schonung des Hallenbodens ist bei Veranstaltungen mit Straßenschuhen der Schutzboden zu verwenden.
Für die Nutzung wird eine Nutzungsgebühr von 25,00 € erhoben.

§ 12 Inkrafttreten

Diese vorläufige Benutzungsordnung des OSV tritt am 15.11.2013 in Kraft.

Lüneburg, 05.11.2013


.....
Gimbball
1. Vorsitzender


.....
Plikat
2. Vorsitzender

Anlage 1: Aufstellung der Vereine, Verbände, Organisationen gem § 7

Anlage 1 zur vorläufigen Benutzungsordnung des Ochtmisser Sportverein 1983 e.V. für die Bewegungshalle und Sportanlage bei vereinsfremder Nutzung vom 01.07.2013

Aufstellung der Vereine, Verbände, Organisationen gem. § 7

a) für Sportveranstaltungen:

- Grundschule Am Sandberg
- Kindertagesstätte Ochtmissen
- Bürgerverein Ochtmissen
- DRK-Sportgruppen

b) Sitzungen / Tagungen

- Ortsrat Ochtmissen
- Stadtrat und Ausschüsse

c) Besprechungsraum

- Ortsbürgermeister
- Ortsratsmitglieder
- Bürgerverein Ochtmissen

Zur Bildung einer Rücklage für die Reparatur, Instandsetzung und Ersatzbeschaffung von Geräten zahlen die vorgenannten Nutzer eine Pauschale von 2,00 € je Stunde.

Ausgenommen hiervon sind städtische Einrichtungen und Behörden.